

# RS Vwgh 1987/9/22 87/14/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §114 Abs1;

## Rechtssatz

Auch den Beschuldigten trifft im Verwaltungsstrafverfahren eine Mitwirkungspflicht jedenfalls insoweit, als die Behörde von entscheidungswesentlichen Tatsachen nur durch den Beschuldigten selbst Kenntnis erlangen kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140083.X02

## Im RIS seit

22.09.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)